



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, am 09.05.2022
Sachb.: Mag.^a Daniela Landl
Tel.: +43 57 600-2454
Fax: +43 57 600-61884
E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

Zahl: VDL/L.L108-10003-19-2022

Betreff: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 5. Mai 2022 betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 geändert wird; Verfahren nach § 9 F-VG 1948

Der Burgenländische Landtag hat am 5. Mai 2022 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 geändert wird, gefasst.

Die Notifikationsnummer lautet 2022/0016/A und wird im Wege der Kundmachung des Gesetzes eingetragen.

Es wird gemäß § 9 F-VG 1948 um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Florian Philapitsch LL.M



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Gesetz vom 05. Mai 2022, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 - Bgld. TG 2021, LGBl. Nr. 6/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 35:*

„§ 35 Informationsverfahren“

2. *§ 2 Abs. 1 Z 3 erster Halbsatz lautet:*

„Inhaber einer Gewerbeberechtigung, der in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, oder wer sonst in seinen Räumen (zB Privatzimmervermieter) oder wer als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück oder wer über einen Diensteanbieter gemäß § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz - ECG die Beherbergung von Gästen anbietet;“

3. *§ 2 Abs. 1 Z 4 lit. d lautet:*

„d) Privatunterkünfte, die - wenn auch nur gelegentlich - über Internetportale oder Online-Diensteanbieter angeboten werden.“

4. *§ 20 Abs. 6 vierter Satz lautet:*

„Wird eine Vereinbarung getroffen, wonach der Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes - ECG die von den bei ihm registrierten Unterkunftgebern zu entrichtende Ortstaxe entrichtet, so haftet dieser Diensteanbieter gemeinsam mit dem Unterkunftgeber für die Entrichtung der Ortstaxe.“

5. *§ 20 Abs. 10 und 11 lautet:*

„(10) Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes - ECG haben der zuständigen Gemeinde bis zum 15. des der jeweiligen Registrierung nächstfolgenden Monats die Namen und Anschriften sowie allfällige Mailadressen und Telefonnummern der bei ihnen registrierten Unterkunftgeber, soweit diese Gästeunterkünfte im Burgenland bereit zu halten, sowie die Adressen der Gästeunterkünfte bekanntzugeben.

(11) Unterkunftgeber können mit einem Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes - ECG vereinbaren, dass die Ortstaxe für Aufenthalte, die vom Diensteanbieter vermittelt werden, vom Diensteanbieter für die Unterkunftgeber an die Gemeinde abzuführen ist. Der Diensteanbieter hat die eingehobenen Ortstaxen zur Gänze bis zum 10. des auf die Einhebung nächstfolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde abzuführen.“

6. *§ 29 Abs. 7 und 8 lautet:*

„(7) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die erforderlichen Meldungen gemäß § 20 Abs. 10 ganz oder auch nur teilweise unterlässt;
2. die gemäß § 20 Abs. 11 einzuhebenden Abgaben nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht abführt.

(8) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 7 Z 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro und Übertretungen nach Abs. 7 Z 2 mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen.“

7. *§ 31 Abs. 1 Z 5 lautet:*

„5. E-Commerce-Gesetz - ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020.“

8. *Dem § 32 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1, § 20 Abs. 6, 10 und 11, § 29 Abs. 7 und 8, § 31 Abs. 1 und § 35 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

9. § 35 lautet:

„§ 35

Informationsverfahren

Das Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx wurde bezüglich der Regelungen zu Diensteanbietern unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer xxxx/xxx/x).“

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 05. Mai 2022 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 05. Mai 2022

Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Christina Krumböck eh.

Vorblatt

Problem:

Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz machen mit ihren Vermittlungsangeboten Hotels und Pensionen Konkurrenz, die zu einer Ungleichbehandlung unter anderen im Zusammenhang mit der Ortstaxe führen.

Ziele:

Durch die vorliegende Novelle soll das Burgenländische Tourismusetz 2021 - Bgld. TG 2021, an die heutigen Verhältnisse angepasst werden. Sowohl private Vermieter, die Beherbergung über Diensteanbieter anbieten, als auch die Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz, sollen rechtliche Verpflichtungen übernehmen und anderen Unterkunftgebern im Zusammenhang mit der Abführung der Ortstaxe gleichgestellt werden.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Tourismusetzes 2021 - Bgld. TG 2021.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes oder der Gemeinden, führen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft erfolgt zeitgleich zum Gesetzgebungsverfahren eine Notifikation. Deshalb darf erst mit Ablauf der Stillhaltefrist der Gesetzesentwurf erlassen werden.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkung auf verschiedene Zielgruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen, die Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor der Kundmachung dem Bekanntgabeverfahren nach § 9 Abs. 1 F-VG zu unterziehen.

Erläuterungen

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 3):

Hiermit wird die Definition der Unterkunftgeber um den Vertriebsweg „Dienstanbieter“ ausgeweitet.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 4 lit. d):

Hiermit wird die Definition der Privatunterkünfte um den Vertriebsweg „Dienstanbieter“ ausgeweitet.

Zu Z 4 (§ 20 Abs. 6):

Hier wird klargestellt, dass auch der Fall der Vermietung von Unterkünften durch Vermittlung von Diensteanbietern im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes ortstaxenpflichtig ist.

Primär haftete der Unterkunftgeber für die Einhebung und Abfuhr der Ortstaxe an die Gemeinde. Wird eine Vereinbarung definierter Art getroffen, so haften sowohl Diensteanbieter als auch der Unterkunftgeber für die Entrichtung der Ortstaxe solidarisch.

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 10 und 11):

Die Diensteanbieter erheben für die Identifizierung der „Unterkunftgeber“ Daten, die zwecks Überprüfung und Nachvollziehbarkeit der Nächtigungen der zuständigen Gemeinde bekanntzugeben sind. Zuständig ist jene Gemeinde, in deren Ortsgebiet die Nächtigung stattfindet.

Werden die Ortstaxen infolge entsprechender Vereinbarung vom Dienstanbieter abgeführt, so hat dies bis zum 10. des auf die Einhebung folgenden Monats zu geschehen.

Durch die nunmehrige Festlegung, dass die Diensteanbieter die näher definierten Daten direkt an die zuständige Gemeinde der jeweiligen Registrierung zu melden haben, wird sichergestellt, dass zufolge § 1 Abs. 2 letzter Satz des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz „nur“ in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen wird.

Zu Z 6 (§ 29 Abs. 7 und 8):

Die Strafbestimmungen werden erweitert, um etwaige Verwaltungsübertretungen von Diensteanbietern sanktionieren zu können. Damit unterstreicht der Gesetzgeber die Absicht, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Beherbergungsbetriebe sicherzustellen. Beherbergung, die nicht gesetzeskonform gemeldet wird, soll sowohl auf der Ebene des Beherbergungsbetriebes als auch auf der Ebene von etwaigen Diensteanbietern, die ihren Meldepflichten nicht nachkommen, sanktionierbar sein.

Zu Z 7 (§ 31 Abs. 1 Z 5):

Die Verweise auf Bundesgesetze werden um den Verweis auf das E-Commerce-Gesetz erweitert.

Zu Z 8 (§ 32 Abs. 7):

Regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Z 9 (§ 35):

Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, wurde diese Novelle zum Burgenländischen Tourismusgesetz eine Notifikation durchgeführt.